
Kurzinformation Nr. 115

Horizontalbelastung auf Brandwände

Die Landesbauordnung Baden-Württemberg verlangt in § 27, Abschnitt (4) von Brandwänden, dass sie ausreichend lang die Brandausbreitung auf andere Brandabschnitte verhindern. In der LBOAVO wird in § 7 (3) gefordert, dass die Brandwände auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig sind und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Über eine Horizontalbelastung aus mechanischer Beanspruchung im Brandfall, unter deren Einwirkung eine Brandwand ihre Standsicherheit nicht verlieren darf, fehlen sowohl in der Landesbauordnung als auch im Eurocode Angaben.

Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass Brandwände generell für die Einwirkungen, die in ihrer Funktion als Außen- oder Innenwände auftreten, zu bemessen sind. Zusätzliche Einwirkungen, die nur im Brandfall auftreten könnten, insbesondere infolge Wind (Druck + Sog), sind normativ nicht geregelt. Auf Brandwände im Gebäudeinneren wird empfohlen, als Horizontalbelastung mindestens 70 % der Windeinwirkung auf Außenwände mit $\gamma_Q=1,0$ für die außergewöhnliche Kombination anzusetzen. Diese Windeinwirkung entspricht dem abgeminderten Geschwindigkeitsdruck nach DIN EN 1991-1-4 NA, Tabelle NA-B.5, Spalte 4, für den vorübergehenden Zustand bis 24 Monate.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass nach Eintreten eines Brandfalls eine Überprüfung der entstandenen Situation und der betreffenden Bauteile erforderlich und gegebenenfalls weitere bauliche Maßnahmen (Absperrung, Sicherung, Abbruch) notwendig werden.